

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EgoSecure GmbH für Dienst-, Kauf- und Werkverträge – Stand Juni 2016

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Auftragnehmer, der EgoSecure GmbH („EgoSecure“) und dem Auftraggeber („AG“). Für Dienstleistungen gilt zusätzlich § 16. Wird die Erstellung eines Werkes geschuldet, gelten zusätzlich §§ 17 bis 20.

1.2 EgoSecure wird seine Leistungen ausschließlich nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand der Technik erbringen. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet EgoSecure nicht. EgoSecure erbringt insbesondere Leistungen im Umfeld der Informationstechnologie (IT).

1.3 Die im Vertrag ggf. aufgeführten Standardprodukte bzw. Standardtechnologien oder Dokumentationen sind jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verfügbaren Version Grundlage für die Vertragserfüllung.

1.4 Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen von EgoSecure stellen keine Garantien dar. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von EgoSecure.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Dies gilt auch dann, wenn EgoSecure allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG nicht widerspricht.

§ 3 Vergütung

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält EgoSecure eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß dem Angebot. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von acht Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 6.00 und 20.00 Uhr erbracht werden. Werden Mitarbeiter von EgoSecure mit Genehmigung des AG außerhalb der vorgenannten Zeit tätig, erhöht sich der anteilige Tagessatz wie folgt:

- bei Nacharbeit 30 %
- bei Samstagsarbeit 25 %
- bei Sonntagsarbeit 50 %
- bei Feiertagsarbeit 100 %

Die Aufschläge werden nicht kumuliert erhoben. Es gilt der jeweils höhere Aufschlag.

Für Leistungen, die die Mitarbeiter von EgoSecure nicht am Ort des Unternehmenssitzes erbringen, werden gesondert Fahrzeiten, -kosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- Flug Business Class
- Bahn 1. Klasse
- Kilometerpauschale EUR 0,60/km
- Hotel nach Aufwand, max. 4 Sterne

- Öffentliche Verkehrsmittel, Taxi- und Parkgebühren nach Aufwand
- Tagesspesen nach den geltenden steuerlichen Richtlinien

Für Reisezeiten wird je Stunde 1/12 des Tagessatzes berechnet.

3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Zahlungen sind zwei Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig.

3.4 Gegen Ansprüche von EgoSecure kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 4 Vertragsdurchführung

4.1 Der AG benennt EgoSecure einen fachlich kompetenten Ansprechpartner. EgoSecure benennt seinerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereitet und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.

4.2 Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet EgoSecure die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen insoweit nicht, jedoch wird EgoSecure stets bemüht sein, Wünschen des AG Rechnung zu tragen.

4.3 EgoSecure ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben.

4.4 EgoSecure wird die vom AG vertraglich vorgegebenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien einhalten. Ansonsten wird er seine eigenen Entwicklungs- und Dokumentationsrichtlinien verwenden.

§ 5 Vertragspflichten des AG

5.1 Erweisen sich vom AG beigestellte Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar, wird der AG – nach Mitteilung durch EgoSecure – unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Dies gilt insbesondere für vom AG vorgegebene Konzepte. Von EgoSecure angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen beigestellter Komponenten wird der AG unverzüglich beheben.

5.2 Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich insbesondere die folgenden Leistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird jeweils auf Anforderung von EgoSecure

- EgoSecure kurzfristig die notwendigen Informationen geben, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, Gesprächspartner benennen und zeitgerechte Entscheidungen treffen,
- geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon und Internetanschluss zur Verfügung stellen,
- die erforderliche Entwicklungsumgebung mit der erforderlichen Anzahl an PCs/Laptops und weitere Hilfsmittel im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und der betrieblichen Zugangsregelung betriebsbereit zur Verfügung stellen sowie

- die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.

Bindungen an bestimmte Nutzungszeiten, insbesondere Einschränkungen von Nutzungszeiten, werden EgoSecure rechtzeitig mitgeteilt.

5.3 Der AG verpflichtet sich als wesentliche Vertragspflicht, EgoSecure binnen fünf Werktagen nach fruchtlosem Ablauf der letzten von ihm zu setzenden Nachfrist mitzuteilen, ob er Schadensersatz statt der Leistung verlangt und/oder vom Vertrag zurücktritt.

§ 6 Änderung der Leistungen (Change Request)

6.1 Änderungen der Leistungen und aller verabschiedeten Dokumente und sonstigen Ergebnisse des Vertrages, auf die sich die Änderungen auswirken, werden nach folgendem Verfahren behandelt.

6.2 Ein Änderungswunsch kann sowohl vom AG als auch von EgoSecure ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner zu übergeben.

6.3 Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht EgoSecure, sofern EgoSecure zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist diese Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Wenn der Änderungswunsch von EgoSecure ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen:

- Beschreibung der funktionalen Änderung und ihrer Auswirkung auf verabschiedete Dokumente und andere Ergebnisse
- Auswirkungen auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwandes und der vereinbarten Termine

6.4 Erfordert ein Änderungswunsch eine umfangreiche Prüfung durch EgoSecure, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann er hierfür die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung verlangen.

6.5 Erfordert der Änderungswunsch des AG eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann EgoSecure für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig sinnvoll eingesetzt werden konnten. Ausführungsfristen verlängern sich um die Anzahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungswunsches die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mussten, sowie um eine angemessene Wideranlaufzeit.

6.6 Der AG wird EgoSecure in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.

6.7 Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt EgoSecure die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.

6.8 Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

§ 7 Nutzungsrechte

7.1 Arbeitsergebnisse sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z. B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse.

7.2 Individuell erstellte Arbeitsergebnisse sind die Arbeitsergebnisse bzw. diejenigen Bestandteile eines Arbeitsergebnisses, die EgoSecure im Rahmen des Vertrages speziell für den AG (ggf. unter Einschaltung Dritter) erstellt. Sie umfassen nicht die mitintegrierten Standard-Arbeitsergebnisse von EgoSecure oder von Dritten.

7.3 Standard-Arbeitsergebnisse sind sämtliche nicht speziell für den AG entwickelten Arbeitsergebnisse von EgoSecure oder von Dritten oder Teile hiervon, die Gegenstand des Vertrages sind. Änderungen, Bearbeitungen und Umgestaltungen von Standard-Arbeitsergebnissen – auch im Rahmen des Vertrages – gelten ebenfalls als Standard-Arbeitsergebnisse.

7.4 Der AG erhält, sofern nicht abweichendes vereinbart, an den individuell erstellten Arbeitsergebnissen nach vollständiger Bezahlung ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Der AG ist berechtigt, die individuell erstellten Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten und darüber öffentlich zu berichten.

7.5 An Standard-Arbeitsergebnissen, insbesondere an sämtlichen Standardmethoden und Vorgehensmodellen, zugehörigen Handbüchern, Standard-Schulungsunterlagen und Standard-Softwareprodukten, erhält der AG, sofern diese zum Leistungsgegenstand gehören und der AG die entsprechenden Lizenzbedingungen oder des Dritten schriftlich anerkannt hat, nach vollständiger Bezahlung ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

7.6 Die Software von EgoSecure enthält Komponenten, die als Open Source Software lizenziert sind, d.h. den Anforderungen der Open Source Definition bzw. der Free Software Definition entsprechen, sowie proprietäre Komponenten. Die als Open Source lizenzierten Komponenten sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Der Sourcecode der als Open Source lizenzierten Komponenten wird dem AG zusammen mit den entsprechenden Urhebervermerken, Disclaimern und etwaigen weiteren Hinweisen bereitgestellt. EgoSecure gewährleistet, dass der AG die als Open Source lizenzierten Komponenten für die vertraglichen Zwecke benutzen darf. Der AG kann an den als Open Source lizenzierten Komponenten weitergehende Nutzungsrechte von den jeweiligen Rechteinhabern erwerben, wenn er mit diesen Lizenzverträgen unter den Bedingungen der jeweils anwendbaren Open Source Lizenzen abschließt.

7.7 Die Nutzungsrechte werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können von EgoSecure nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG seine vertragli-

chen Verpflichtungen in einer besonders schwerwiegenden Weise oder trotz vorheriger Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt oder gegen gesetzliche Bestimmungen zulasten von EgoSecure verstößt.

§ 8 Arbeitsergebnisse Dritter

8.1 Der AG kann EgoSecure, soweit dies im Vertrag vorgesehen ist, Arbeitsergebnisse Dritter zur Erstellung des Leistungsgegenstandes, zur Bearbeitung oder für andere Umgestaltungen zur Verfügung stellen.

8.2 Der AG wird sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen für Arbeitsergebnisse Dritter einer Erstellung des Leistungsgegenstandes mit den in § 7 beschriebenen Nutzungsrechten, einer Bearbeitung sowie der Verwertung und/oder Veröffentlichung der Bearbeitung nicht entgegenstehen. Der AG stellt EgoSecure und deren Unterauftragnehmer von jeglicher Haftung für Ansprüche Dritter frei, die auf einer Verwendung dieser Arbeitsergebnisse beruhen.

§ 9 Freiheit von Rechten Dritter

9.1 EgoSecure gewährleistet, dass der Übertragung der Nutzungsrechte gemäß § 7 keine Rechte Dritter entgegenstehen, und stellt den AG von Ansprüchen Dritter, welche die Verletzung dieser Rechte geltend machen, frei. Dies gilt jedoch insbesondere dann nicht, wenn die behauptete Rechtsverletzung in Änderungen der Leistungen durch den AG ihren Grund hat. Es gilt ferner nicht, wenn der AG die unveränderte, von EgoSecure gelieferte Software zusammen mit einer nicht diesem Vertrag unterliegenden Software so nutzt, dass dadurch die Rechte Dritter verletzt werden, wenn die ungeänderte, von EgoSecure gelieferte Software die Rechte Dritter nicht verletzt hätte oder wenn der AG unzulässigen oder unangemessenen Gebrauch von den Leistungen macht.

9.2 Der AG verpflichtet sich, EgoSecure unverzüglich von jedem gegen ihn geltend gemachten Anspruch schriftlich zu benachrichtigen. Er ermächtigt EgoSecure, nach dessen Maßgabe die Abwehr der Ansprüche für ihn gerichtlich wie außergerichtlich zu übernehmen und den Streit nach eigenem Gutdünken beizulegen. Zur Ausübung dieser Befugnisse gibt er EgoSecure die erforderlichen Informationen und gewährt ihm zumutbare Unterstützung. Der AG wird die Verteidigung von EgoSecure gegen Ansprüche Dritter nicht durch Handlungen oder Unterlassungen beeinflussen, die mit EgoSecure nicht abgestimmt sind, und den Anspruch nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EgoSecure anerkennen.

§ 10 Termine, höhere Gewalt

10.1 Fristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

10.2 Fristen verlängern und Termine verschieben sich für EgoSecure angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von EgoSecure nicht zu vertretender Hindernisse, soweit solche Hindernisse – wie etwa Störungen bei der Eigenbelieferung, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. – auf die Leistung von EgoSecure von Einfluss sind. Nimmt der AG die ihm obliegenden Leistungen nicht rechtzeitig vor, so verschieben sich gleichfalls

zugesagte Termine um den entsprechenden Zeitraum.

10.3 Die Vertragsparteien werden einander über absehbare Verzögerungen informieren, sobald diese für sie erkennbar werden. Auf eine Überschreitung von verbindlichen Terminen werden die Vertragsparteien einander rechtzeitig hinweisen.

§ 11 Pflichtverletzungen von EgoSecure

11.1 Soweit EgoSecure eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der AG nur unter der Voraussetzung, dass EgoSecure die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Rücktritt verlangen, wenn er EgoSecure eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und die Frist erfolglos abgelaufen ist.

11.2 Angemessene Nachfristsetzungen des AG müssen zumindest fünfzehn Arbeitstage betragen. EgoSecure gerät nur durch eine Mahnung in Verzug.

11.3 Hat EgoSecure die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der AG Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, wenn der AG an der Teilleistung kein Interesse hat.

11.4 Hat EgoSecure eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der AG vom Vertrag nicht zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

EgoSecure behält sich das Eigentum und die Rechte an den Leistungsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich seiner Forderungen aus dem Vertrag vor. Der AG hat EgoSecure bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von EgoSecure zu unterrichten.

§ 13 Haftung/Verjährung

13.1 EgoSecure leistet Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund nur:

- bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Garantien bzw. bei arglistiger Täuschung in voller Höhe;
- in anderen Fällen: nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, bei Verzug und bei Unmöglichkeit, stets auf typische, bei Vertragsabschluss vorhersehbare direkte Schäden beschränkt und in der Höhe auf insgesamt höchstens die Gesamtvergütung des Vertrages und maximal auf 500.000 Euro pro Schadensfall und 1.000.000 Euro pro Jahr begrenzt.

EgoSecure haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn.

13.2 Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen. Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

§ 14 Geheimhaltung, Datenschutz

14.1 EgoSecure und der AG verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

14.2 EgoSecure und der AG werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 14.1 verpflichten.

14.3 EgoSecure und der AG werden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Vertrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 15 Kündigung

15.1 Ein Vertrag kann vom AG jederzeit ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall kann EgoSecure die vereinbarte Vergütung verlangen abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Mitarbeiter erwirbt oder vorsätzlich zu erwerben unterlässt.

15.2 Jede Partei kann einen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstoßen und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat. Darüber hinaus ist EgoSecure zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der AG eine gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt.

15.3 Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung der Vergütung außer Betracht.

15.4 Hat der AG zur fristlosen Kündigung durch EgoSecure Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den AG.

Besondere Bestimmungen für Dienstleistungsverträge

§ 16 Ausschluss des Rücktritts bei Dienstleistungsverträgen

16.1 Ein Dienstleistungsvertrag kann nur unter den Voraussetzungen der § 15 gekündigt werden. Abweichend von § 11 ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

III. Besondere Bestimmungen für Werkverträge

§ 17 Mitwirkungspflichten des AG

17.1 Infolge der hohen Komplexität und Auftraggeberbezogenheit von IT- und Software-projekten ist der Projekterfolg nur im Rahmen einer dauernden und intensiven Kooperation zwischen dem AG und EgoSecure erreichbar. Dies gilt insbesondere für die Erarbeitung der Leistungsbeschreibung, die in hohem Maße gestalterische Entscheidungen des AG und eine intensive und interaktive Analyse der betroffenen Arbeits- und Funktionsabläufe des AG erfordert. Diese Kooperation des AG ist eine wesentliche Vertragspflicht.

17.2 Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich die erforderlichen Mitwirkungs- und Beistelleistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere

- das Operating sowie die Systempflege (Betriebssysteme und andere verwendete Softwareprodukte) wahrnehmen,
- Daten und Programme in adäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, in maschinenlesbarer Form und in mehreren Generationen sichern und
- Testdaten/Testfälle rechtzeitig bereitstellen.

§ 18 Verletzung von Mitwirkungspflichten

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflicht nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungspflicht in Verzug, kann EgoSecure eine angemessene Entschädigung verlangen. EgoSecure kann dem AG ferner eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der Mitwirkungspflicht mit der Erklärung setzen, dass er den Vertrag kündigt, falls diese Frist fruchtlos verstreicht.

§ 19 Abnahme

19.1 Mit der Abnahme erklärt der AG gegenüber EgoSecure, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht.

19.2 Mit abnahmefähigen Bereitstellung übergibt EgoSecure dem AG ein Inventar der abzunehmenden Werke und die Werke selbst. Mit der Bereitstellung zur Abnahme beginnt die vierwöchige Abnahmefrist.

19.3 Der AG erstellt während der Abnahmeprüfung ein Protokoll über festgestellte Mängel unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen. Die Zuordnung von Mängeln zu den Mängelkategorien erfolgt in Abstimmung zwischen dem AG und EgoSecure. Die Entscheidung über die Erklärung oder Verweigerung der Abnahme bleibt dem AG vorbehalten. Der AG wird EgoSecure Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich melden.

19.4 Spätestens am Ende der Abnahmefrist übergibt der AG EgoSecure das Abnahmeprotokoll, das die

Erklärung oder Verweigerung der Abnahme, den Gegenstand der Abnahme, die Begründung für eine Verweigerung der Abnahme und das Mängelprotokoll beinhaltet.

19.5 Während der Abnahmeprüfung festgestellte Mängel werden wie folgt kategorisiert:

Kategorie 1: Das Werk kann nicht genutzt werden. Der Mangel kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 2: Die Nutzung des Werks ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Mangel kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden.

Kategorie 3: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Werks ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

19.6 Wenn abnahmehinderliche Mängel während der Abnahmeprüfung festgestellt werden, verlängert sich die Abnahmefrist um die Dauer der Mängelbehebung sowie um eine angemessene Testfrist. Eine Verlängerung der Abnahmefrist findet nicht statt, wenn durch den abnahmehinderlichen Mangel die Durchführung der Abnahmeprüfung weder wesentlich behindert wird noch ausgesetzt werden muss.

19.7 Die Abnahme des Werks ist vom AG im Abnahmeprotokoll zu erklären, sobald EgoSecure das Funktionieren des Werks gemäß Leistungsbeschreibung bzw. dessen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung nachgewiesen hat und dabei keine Mängel der Kategorie 3 aufgetreten sind.

19.8 Mängel der Kategorie 1 werden, so weit möglich, noch während der Abnahmeprüfung behoben. Nach der Abnahme verbleibende Mängel der Kategorien 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

19.9 Die Abnahme/Teilabnahme des Werks gilt als erklärt, wenn sich der AG innerhalb der Abnahmefrist von vier Wochen Dauer zur Abnahme nicht erklärt oder sie verweigert, obwohl kein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.

19.10 Für abgrenzbare und wirtschaftlich selbstständig nutzbare Leistungsteile kann EgoSecure die Durchführung von Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme (Endabnahme) die gesamte Leistung als abgenommen. Bereits erfolgte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.

§ 20 Gewährleistung

20.1 EgoSecure gewährleistet, dass das Werk der Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme und beträgt zwölf Monate.

20.2 Treten Mängel auf, wird der AG diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der AG wird EgoSecure im

Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen.

20.3 EgoSecure leistet nach seiner Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels oder Herstellung eines neuen Werks (Nacherfüllung) Gewähr. Der AG wird EgoSecure angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der AG nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag und bei Verschulden von EgoSecure Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

20.4 Ein Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann vom AG jedoch nur bei einer erheblichen Pflichtverletzung von EgoSecure, das heißt nur bei Mängeln der Kategorie 1, verlangt werden.

20.5 Bei Mängeln, die sich auf teilabnahmefähige Leistungsteile beschränken, ist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag auf diese Leistungsteile beschränkt, sofern die übrigen Leistungsteile für sich allein für den AG wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind.

20.6 Bei Softwarepflege tritt das Recht zur außerordentlichen Kündigung an die Stelle des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag.

20.7 Die Gewährleistung erlischt für solche Werkkomponenten, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass er nachweist, dass er für den Mangel nicht der Verursacher ist.

20.8 EgoSecure kann die angemessene Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der AG einen Mangel des Werks nachgewiesen hat.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Abtretung, Aufrechnungen, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1 Vertragsänderungen und –ergänzungen, Kündigungen sowie Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel. Zusagen und Garantien, gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von EgoSecure begründen, als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch EgoSecure. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

21.2 Der AG kann seine Forderungen – unbeschadet der Regelung des § 354a HGB – nicht an Dritte abtreten.

21.3 Der AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

21.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die UNCITRAL-Kaufgesetze.

21.5 Gerichtsstand ist Karlsruhe.